

Gefängnis ist angedroht im Fall des § 1 Abs. 2 WStVO und bei allen sonstigen Angriffen gegen unsere Wirtschaftsordnung gem. §§ 2—4 und 6—9 Abs. 1 WStVO.

Gefängnis bis zu 2 Jahren ist die Strafe im Fall des § 5 Abs. 1 und 2 WStVO.

Haftstrafe droht § 5 Abs. 3 WStVO an.

Des weiteren sieht die Wirtschaftsstrafverordnung Vermögensstrafen vor.

Hier ist zu nennen die Vermögenseinziehung, die Strafe ist und zugleich sichernden Charakter trägt. Eine obligatorische Vermögenseinziehung kennt die Wirtschaftsstrafverordnung nicht. Die Einziehung des Vermögens ist möglich im Falle des § 1 Abs. 1 WStVO und in den schweren Fällen gem. §§ 2—4, 6—9 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WStVO.

Wird auf Vermögenseinziehung erkannt, so betrifft diese stets das gesamte Vermögen und nicht etwa nur bestimmte Teile. Es wäre verfehlt, eine abweichende Auffassung aus den vom Gesetzgeber in § 1 und § 13 Abs. 3 WStVO verwandten Begriffen des „Vermögens“ und des „gesamten Vermögens“ abzuleiten.<sup>84)</sup>

Als weitere Vermögensstrafe ist die Geldstrafe zu nennen. Wann ihre Verhängung möglich ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetz. Auf die Bestimmung des § 13 Abs. 1 WStVO, wonach die Höhe der Geldstrafe — abgesehen von den Fällen des § 5 — bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung unbeschränkt ist, sei hier nochmals besonders hingewiesen.

## **b) Die sonstigen Maßnahmen nach der Wirtschaftsstrafverordnung**

Von der erzieherischen Funktion des Wirtschaftsstrafrechts war in den einleitenden Ausführungen bereits die Rede. Von besonderer Bedeutung in dieser Hinsicht sind die in den §§ 13 ff. geregelten Maßnahmen, auf die nur in Verbindung mit einer Strafe nach den §§ 1—10 bzw. 1—4, 6—10 WStVO erkannt werden kann.

Die Praxis zeigt aber, daß von diesen Maßnahmen meist sehr wenig, oft überhaupt kein Gebrauch gemacht wird. Das ist auf eine Unterschätzung dieser Maßnahmen zurückzuführen und ferner darauf, daß die Staatsanwälte und Richter die unmittelbar praktisch-erzieherische Bedeutung dieser Vorschriften nicht erkennen. Das Oberste Gericht stellte hierzu fest:

---

84) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Band 1, S. 275 f.